

Neuerungen im AZG und ARG

**Was hat sich seit dem 1.9.2018
geändert?**

HR Dipl.-Ing. Manfred Friedrich, AI Steiermark

Inhalte

- Ausnahmen vom Geltungsbereich
- Höchstgrenzen der Arbeitszeit
- Gastronomie – geteilte Dienste – Ruhezeit
- Wochenend- und Feiertagsarbeit

Ausnahmen vom Geltungsbereich

- Erweiterung AZG und ARG um
 - **nahe Angehörige** (Eltern, erw. Kinder, Partner/Innen von AG; nur bei natürlichen Personen)
 - **maßgebliche selbstständige Entscheidungsbefugnis**
- auf beide Gruppen muss jedoch zutreffen:
- gesamte AZ nicht gemessen oder im Voraus festgelegt (*siehe Arbeitsvertrag*)
 - Lage und Dauer darf selbst festgelegt werden

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Gem. § 9 Abs.1 AZG betragen ab 1.9.2018:

tägliche AZ: max. 12 Stunden

wöchentliche AZ: max. 60 Stunden

durchschnittliche wöchentliche AZ: 48 Stunden
über 17 Wochen Durchrechnung (§ 9 Abs.4 AZG)

- Festlegung von Durchrechnungszeiträumen

(KV, BV, Einzelvereinbarungen,... nicht mehr erforderlich)

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

- Unter bestimmten Voraussetzungen: **Vor- und Abschlussarbeiten** auf max. 12,5 Stunden (§ 8 Abs.2 AZG)
 - Vertretung durch andere AN nicht möglich
 - Heranziehung Betriebsfremder nicht zumutbar
- Bisherige **Verlängerungsmöglichkeiten** (Bereitschaft, öffentliches Interesse, Dekadenarbeit,...) bleiben unberührt.
(§ 8 Abs.4 AZG und § 9 Abs.2 AZG)

Gastronomie

- Bei **geteilten Diensten** in der Gastronomie
Gast-, Schank-, Beherbergungsgewerbe
für **Küche** und **Service**
(ununterbrochene Ruhepause von mind. 3 Stunden)

tägliche Ruhezeit: mind. 8 Stunden
(§ 12 Abs.2a AZG)

- KV nicht mehr erforderlich

Überstundenregelung, geltende KV...

- Pro Woche 20 Überstunden möglich (§ 7 AZG)
 - Ablehnung ohne Gründe möglich, wenn dadurch 10 Std. tägliche und/oder 50 Stunden wöchentliche AZ überschritten würden
 - Bestehende Gleitzeitvereinbarungen bleiben aufrecht
- Bestehende KV, BV, EV bleiben unberührt (§ 32c Abs.10 AZG)

Keine Kontrolle durch AI – relevant nur wenn Höchstgrenzen des AZG überschritten werden

- Bei **vorübergehend besonderem Arbeitsbedarf**:
an max. 4 Wochenenden oder Feiertagen pro Jahr
kann Wochenend- oder Feiertagsarbeit
zugelassen werden. (§ 12b ARG)
 - **nicht** bei Verkaufstätigkeiten nach Öffnungszeitengesetz
 - gilt pro Arbeitnehmer/In
 - unabhängig von sonstigen Ausnahmen
 - max. 3 aufeinander folgende Wochenenden

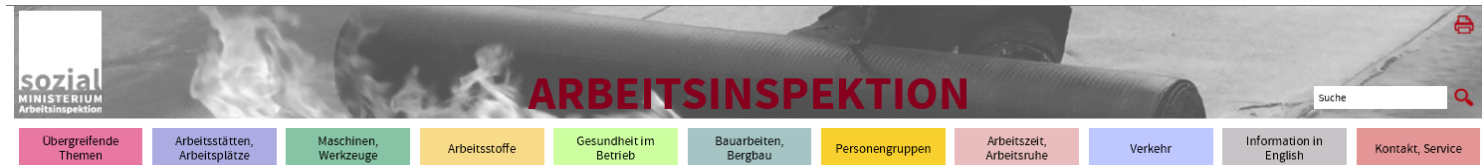
Strafbestimmungen

- Überschreitungen der Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, Ruhepausen oder Kurzpausen nicht gewährt
Geldstrafe von € 72 bis € 1 815,
im Wiederholungsfall von € 145 bis € 1 815
- Abweichend im Wiederholungsfall von € 218 bis € 3 600 wenn
TAZ oder WAZ mehr als +20%
TRZ weniger als acht Stunden betragen hat.
(§ 28 Abs.2 und Abs.4 AZG)

Aufgabe der Arbeitsinspektion

- Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenzen der Arbeitszeiten und der Mindestvorgaben von Ruhezeiten
- Keine Zuständigkeit bei arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten (Normal-AZ, Bezahlung, Überstunden, Urlaubsansprüche,...)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Willkommen auf der Website der Arbeitsinspektion!

Besondere Themen

NichtraucherInnenschutz am Arbeitsplatz

Mit 1. Mai 2018 gilt ein umfassendes Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden.

Rauchverbot besteht, in Arbeitsstätten in Gebäuden für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen, sofern NichtraucherInnen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden, und in Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräumen.

[Nähere Informationen enthält die Seite NichtraucherInnenschutz am Arbeitsplatz](#)

Freistellung neu -

Mutterschutzverordnung

Schwangere DienstnehmerInnen können, wenn sich aus ihrem Gesundheitszustand Gefahren für Mutter oder Kind ergeben, bereits vor Beginn der Schutzfrist von der Arbeit freigestellt werden und haben dann Anspruch auf Wochengeld. Erforderlich ist allerdings ein Freistellungszeugnis, das seit 1. Jänner 2018 bei Vorliegen bestimmter Freistellungsgründe direkt von einem/einer Facharzt/ärztin für Frauenheilkunde oder Innere Medizin ausgestellt wird. Näheres dazu regelt die Mutterschutzverordnung (MSchV).

[weiterlesen...](#)

Schwerpunktthema

Kanzerogene Arbeitsstoffe

Krebserzeugende (kanzerogene) Arbeitsstoffe sind eines der zentralen Schwerpunktthemen der Arbeitsinspektion aber auch gesamteuropäisches Thema der nächsten Zeit. Informationen zu kanzerogenen Arbeitsstoffen und zur Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion finden Sie unter „Schwerpunktthema Kanzerogene Arbeitsstoffe“.

[weiterlesen...](#)

DIE ARBEITSINSPEKTION

Willkommen auf unserer Website

Die **Arbeitsinspektion** kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz vor Ort in den Betrieben und auf Baustellen. In Genehmigungsverfahren z.B. von gewerblichen Betriebsanlagen ist sie als Partei beteiligt und achtet auf die Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Außerdem führt sie in diesen Zusammenhängen Beratungen durch.

Erfolgsgeschichte der Arbeitsinspektion April 2018

Was machen die ArbeitsinspektorInnen eigentlich wirklich – und was bewirken sie mit ihrer Arbeit? In dieser Rubrik wollen wir Ihnen Geschichten aus dem Alltag der Arbeitsinspektorate erzählen. Im Mittelpunkt sollen nicht Zahlen und Fakten oder Vorschriften stehen, sondern was in konkreten Situationen für die ArbeitnehmerInnen erreicht werden konnte – und das bei oft nur geringem Aufwand für die ArbeitgeberInnen.

[Zur Erfolgsgeschichte April 2018 - Ergonomische Arbeitsplatzgestaltung](#)

5 Dinge, die Sie über die Arbeitsinspektion wissen sollten

Manchmal wird behauptet, der Amtsschimmel wiehert im Arbeitsinspektorat. Am tatsächlichen Sachverhalt sind nur wenige interessiert. Nur an Hand des konkreten Falls können mögliche Missverständnisse aufgeklärt und Verbesserungspotenzial erkannt werden. Der folgende Beitrag soll über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion aufklären.

[5 Dinge, die Sie über die Arbeitsinspektion wissen sollten](#)

Warum brauchen wir Vorschriften zur Größe von Arbeitsräumen, zu frischer Luft und zu Licht?

Vorschriften zur Gestaltung von Arbeitsräumen, Belüftung und Belichtung werden manchmal als unzeitgemäß und bürokratisch dargestellt. Dass diese auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse gesunde und sichere Arbeitsplätze ermöglichen sollen, bleibt unerwähnt. Der folgende Beitrag soll erklären, was hinter den Vorschriften steckt.

[Warum brauchen wir eigentlich Vorschriften zur Größe von Arbeitsräumen, zu frischer Luft und zu Licht?](#)

Ombudsstelle der Arbeitsinspektion

Mit 1. März 2017 hat die **Ombudsstelle der Arbeitsinspektion** ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden, Anregungen und positives Feedback zur Tätigkeit der Arbeitsinspektion.

Quicklinks

- [Standorte und Zuständigkeiten](#)
- [FAQs im ArbeitnehmerInnenschutz](#)
- [Einstieg in den ArbeitnehmerInnenschutz](#)
- [Publikationen](#)
- [Meldepflichten \(Formulare\)](#)
- [Zeugnisformulare gemäß Mutterschutzverordnung](#)
- [Prüfpflichten](#)
- [ermächtigte ÄrztInnen](#)
- [Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinischen Zentren und Ausbildungseinrichtungen SFK](#)
- [Ausbildungseinrichtungen Fachkenntnisse](#)
- [Stellenausschreibungen](#)

[zum Sozialministerium](#)